



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. März 2024

Eidgenössisches Departement des Innern: Teilrevision des AHVG (Anpassung der Hinterlassenenrenten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 hat uns Ihr Amtsvorgänger zur Vernehmlassung zur Teilrevision Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10; abgekürzt AHVG) eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung.

Es ist nachvollziehbar, dass die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zum Anlass genommen wird, das Rentensystem in diesem Teilbereich umfassend zu überarbeiten. Die vorgesehene Anpassung der Renten an die sich veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen (Erwerbstätigkeit von Frauen, neue Familienformen) sind als positiv zu bewerten. Damit werden die Renten gleichberechtigt ausgerichtet und in einem sozial verträglichen Ausmass gekürzt. Wir begrüssen insbesondere die vorgesehene Ausnahmebestimmung für Eltern von Kindern mit einer Behinderung und die flankierende Absicherung bei Armutsgefährdung über die Ergänzungsleistungen. Insgesamt unterstützen wir weitere Bemühungen zur tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Es ist indes nicht nachvollziehbar, weshalb reguläre Hinterlassenenrenten unabhängig vom Zivilstand ausgerichtet werden, Übergangsrenten hingegen auf verheiratete Personen und geschiedene mit nahehelichem Unterhalt beschränkt werden. Die Vorlage ist dahingehend anzupassen, dass konsequent an einer bestehenden (oder früher bestehenden) Unterhaltspflicht für Kinder angeknüpft wird und damit auch bei Konkubinatspaaren eine Übergangsrente ausgerichtet wird, wenn Kinder zum Todeszeitpunkt über 25 Jahre alt sind.

Mit einer Übergangsbestimmung wird für eine bestimmte Personengruppe eine Besitzstandswahrung garantiert. Anstelle im Rahmen dieser Übergangsbestimmung auf die Mitteilung 460 des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu verweisen, ist eine gesetzliche



Regelung einzuführen. Damit wird vermieden, dass für die betroffenen Witwer einzelfallorientierte Prüfungen vorgenommen werden müssen. Es ist folgende Anpassung vorzunehmen (Übergangsbestimmungen, Abs. 1):

«Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... eingetreten sind, gilt für den Leistungsanspruch von Witwen-und-Witwern, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, bisheriges Recht. Witwer, die das 55. Altersjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bereits vollendet haben, werden Witwen gleichgestellt.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Stefan Kölliker
Präsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
sekretariat.abel@bsv.admin.ch